

BGer 2C_141/2007 vom 27. Juli 2007

Bundesgericht, 2007-07-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_141_2007

FR: TF 2C_141/2007 du 27 juillet 2007

IT: TF 2C_141/2007 del 27 luglio 2007

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006 1205 ff., S. 1242). Der angefochtene Entscheid ist nach diesem Zeitpunkt ergangen. Damit richtet sich das vorliegende Verfahren gemäss Art. 132 Abs. 1 BGG nach diesem Gesetz.

E. 1.2

Das Bundesgericht prüft seine Zuständigkeit bzw. die Zulässigkeit der bei ihm erhobenen Rechtsmittel von Amtes wegen und mit freier Kognition (Art. 29 Abs. 1 BGG ; zur Publikation bestimmtes Urteil 2D_2/2007 vom 30. April 2007, E. 2 Ingress, mit Hinweisen).

E. 1.3

Angefochten ist vorliegend der Entscheid über eine ausländerrechtliche Bewilligung, also eine Angelegenheit des öffentlichen Rechts. Derartige Entscheide können im Grundsatz mit dem ordentlichen Rechtsmittel der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82-89 BGG beim Bundesgericht angefochten werden. Nach Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten auf dem Gebiet des Ausländerrechts jedoch unzulässig gegen Entscheide betreffend Bewilligungen, auf die weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch einräumen.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer ist mit einer Schweizer Bürgerin verheiratet. Damit hat er grundsätzlich Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 ANAG). Ein analoger Anspruch ergibt sich überdies aus dem in Art. 8 Ziff. 1 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV garantierten Schutz des Familienlebens, wenn die Beziehung zum Ehegatten tatsächlich gelebt wird (BGE 129 II 193 E. 5.3.1. S. 211 mit Hinweisen), bzw. gestützt auf Art. 8 EMRK aus der Beziehung zum Kind, welches das Schweizer Bürgerrecht besitzt (BGE 130 II 281 E. 3.1 S. 287 f.; 127 II 60 E. 1d/aa S. 64 f.; 122 II 289 E. 1c S. 292 f.). Ob der Anspruch allenfalls erloschen ist, insbesondere weil ein Ausweisungsgrund vorliegt, ist eine Frage der materiellen Beurteilung und nicht der Zulässigkeit des Rechtsmittels (BGE 128 II 145 E. 1.1.5 S. 149 f., mit Hinweisen). Die vom Beschwerdeführer als "Rekurs" bezeichnete Eingabe ist als Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten entgegenzunehmen.

E. 1.5

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den von der Vorinstanz festgestellten Sachverhalt zugrunde (Art. 105 Abs. 1 BGG), es sei denn, dieser sei offensichtlich unrichtig oder in Verletzung eines Beschwerdegrunds im Sinn von Art. 95 BGG ermittelt worden (Art. 105

Abs. 2 bzw. 97 Abs. 1 BGG). Das ist vorliegend weder geltend gemacht noch ersichtlich.

E. 2.1

Der ausländische Ehegatte eines Schweizer Bürgers hat Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Der Anspruch erlischt, wenn ein Ausweisungsgrund vorliegt (Art. 7 Abs. 1 ANAG). Ausgewiesen werden kann ein Ausländer aus der Schweiz oder aus einem Kanton u.a. dann, wenn er wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich bestraft wurde (Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG).

E. 2.2

Die Ausweisung soll aber nur verfügt werden, wenn die nach Art. 11 Abs. 3 ANAG gebotene Interessenabwägung diese Massnahme als angemessen, d.h. als verhältnismässig (vgl. BGE 125 II 521 E. 2a S. 523), erscheinen lässt. Dabei sind namentlich die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer der Anwesenheit sowie die dem Betroffenen und seiner Familie drohenden Nachteile zu berücksichtigen (vgl. Art. 16 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung vom 1. März 1949 zum Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer [ANAV; SR 142.201]; BGE 129 II 215 E. 3 und 4 S. 216 ff.; 125 II 105 ff.). Da bei der vorzunehmenden Interessenabwägung die persönlichen und familiären Verhältnisse zu berücksichtigen sind, hält eine im Sinn von Art. 11 Abs. 3 ANAG verhältnismässige Ausweisung grundsätzlich auch vor Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) stand.

E. 2.3

Ob eine solche Ausweisung verhältnismässig ist, stellt eine vom Bundesgericht von Amtes wegen zu prüfende Rechtsfrage dar; es überprüft die ausländerrechtliche Interessenabwägung frei (Art. 106 Abs. 1 BGG ; vgl. BGE 125 II 105 E. 2a S. 107, 521 E. 2a S. 523, mit Hinweisen).

E. 2.4

Wurde nicht eine Ausweisung angeordnet, sondern - wie hier - die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung verweigert, so ist ebenfalls eine Verhältnismässigkeitsprüfung nach den Kriterien von Art. 11 Abs. 3 ANAG in Verbindung mit Art. 16 Abs. 3 ANAV vorzunehmen. Zu beachten ist dabei, dass die Bewilligungsverweigerung eine etwas weniger eingreifende Massnahme darstellt als die Ausweisung, wird doch der betroffenen ausländischen Person nur im letzteren Fall das Betreten der Schweiz vollständig untersagt (Art. 11 Abs. 4 ANAG).

E. 3.1

Der Beschwerdeführer ist zu einer Zuchthausstrafe von 30 Monaten verurteilt worden. Er erfüllt damit den Ausweisungsgrund von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG . Es ist zu prüfen, ob die Ausweisung verhältnismässig ist.

E. 3.2

Ausgangspunkt und Massstab sowohl für die Schwere des Verschuldens als auch für die fremdenpolizeiliche Interessenabwägung ist die vom Strafgericht verhängte Strafe (BGE 129 II 215 E. 3.1 S. 216).

E. 3.3

Da die Ehe des Beschwerdeführers im Zeitpunkt des Verlängerungsantrags erst seit relativ kurzer Zeit bestand, kommt die so genannte Zweijahresregel zur Anwendung: Beim ausländischen Ehegatten eines Schweizer Bürgers, der erstmals um eine Aufenthaltsbewilligung ersucht oder nach bloss kurzer Aufenthaltsdauer deren Erneuerung beantragt, nimmt das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung an, dass die Grenze, von der an in der Regel selbst dann keine Bewilligung mehr erteilt wird, wenn dem schweizerischen Ehepartner die Ausreise nicht oder nur schwer zumutbar erscheint, bei einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren liegt. Es bedarf in solchen Fällen aussergewöhnlicher Umstände, um die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung noch zu rechtfertigen (sog. Reneja-Praxis, BGE 110 Ib 201). Bei den zwei Jahren handelt es sich allerdings nur um einen Richtwert. Bezüglich des Strafmasses wird keine feste Grenze gezogen (BGE 130 II 176 E. 4.1 S. 185 mit Hinweisen). Es kann hier offen bleiben, wie die Grenze bei Anwendung des neuen, ab 1. Januar 2007 geltenden Strafrechts zu ziehen sein wird.

E. 3.4

Vorliegend überschreitet die unter altem Recht ausgefallte Strafe von 30 Monaten die erwähnte Limite deutlich. Besondere Gründe, trotz dieses Umstandes den Anspruch auf eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zu bejahen, liegen nicht vor. Die von der Vorinstanz vorgenommene Interessenabwägung ist nicht zu beanstanden. Es kann grundsätzlich auf ihre entsprechenden Ausführungen verwiesen werden.

E. 3.5

Das Strafgericht qualifizierte den Beschwerdeführer als nicht süchtigen Drogenhändler mittlerer Kategorie und verurteilte ihn wegen qualifizierter sowie privilegierter Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz. Aufgrund der gehandelten Menge von Betäubungsmitteln, welche die Gesundheit vieler Menschen in Gefahr bringen kann, nahm das Strafgericht einen schweren Fall im Sinn von Art. 19 Ziff. 2 lit. a BetmG an.

E. 3.6

Wie das Verwaltungsgericht richtig festgehalten hat, verfolgt das Bundesgericht bei Straftaten dieser Art im Rahmen von Art. 10 Abs. 1 lit. a ANAG - wie auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte zu Art. 8 EMRK - eine strenge Praxis (BGE 125 II 521 E. 4a S. 527 mit Hinweisen). Die vom Strafgericht verhängte Strafe bringt das Verschulden der Betroffenen zum Ausdruck.

Beim Beschwerdeführer besteht aufgrund seines bisherigen Verhaltens trotz seiner gegenteiligen Beteuerungen ein erhebliches Risiko, dass er erneut als Drogenhändler aktiv werden könnte. Insbesondere bei schweren Straftaten - und dazu gehören Drogendelikte der vorliegenden Art - ist ausländerrechtlich nur ein geringes Restrisiko in Kauf zu nehmen (vgl. BGE 130 II 176 E. 4.2 S. 185; 125 II 521 E. 4a/bb S. 528), so dass eine Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung selbst dann gerechtfertigt sein kann, wenn die Wiederholungsgefahr gering ist. Es besteht ein erhebliches fremdenpolizeiliches Interesse an der Fernhaltung ausländischer Drogenhändler.

E. 3.7

Die ihrerseits in den Drogenhandel verwickelte Ehefrau hat die Konsequenz, dass sie ihre Ehe mit dem Beschwerdeführer nicht in der Schweiz leben kann bzw. diesem in dessen Heimatland Nigeria nachfolgen müsste, in Kauf zu nehmen. Dass der Beschwerdeführer mit seiner schweizerischen Frau ein Kind gezeugt hat, mit dem er seit über einem Jahr

zusammenlebt und eine lebendige Beziehung unterhält, lässt die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung ebenfalls nicht als unverhältnismässig erscheinen. Vielmehr sind auch in Bezug auf das Kind die öffentlichen Interessen an der Fernhaltung eines Drogenhändlers grösser als die privaten Interessen am täglichen Umgang von Vater und Kind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer erst seit seiner bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug Ende Februar 2006 mit seiner Ehefrau und seinem Kind zusammenlebt.

E. 3.8

Das Verwaltungsgericht hat - entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers - offen gelassen, ob es der Ehefrau und dem Kind zumutbar sei, dem Beschwerdeführer nach Nigeria zu folgen. Die Frage muss auch hier nicht beantwortet werden, denn aufgrund der genannten Zweijahresregel überwiegt das öffentliche Interesse selbst bei Unzumutbarkeit der Ausreise. Deshalb ist unbehelflich, was der Beschwerdeführer unter Berufung auf die UNO-Kinderrechtskonvention bezüglich der seinem Sohn in Nigeria angeblich drohenden Nachteile vorbringt.

Auch wenn die allenfalls längeren Trennungen zwischen Vater und Kind ihre Beziehung einer gewissen Belastung aussetzen, wird der Beschwerdeführer seine familiären Beziehungen im Rahmen besuchsweiser Aufenthalte weiter pflegen können, da er nicht ausgewiesen, sondern lediglich seine Bewilligung nicht erneuert wurde (vgl. BGE 120 Ib 6 E. 4a).

E. 3.9

Das Verwaltungsgericht hat demnach zu Recht das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers höher gewichtet als dessen private Interessen am Verbleib in der Schweiz. Die Nichtverlängerung ist deshalb verhältnismässig und verletzt kein Bundesrecht (Art. 7 ANAG ; Art. 8 EMRK).

E. 4.1

Die Beschwerde ist somit abzuweisen.

E. 4.2

Bei diesem Verfahrensausgang hat der unterliegende Beschwerdeführer die Verfahrenskosten zu tragen (Art. 66 BGG). Parteientschädigungen sind nicht geschuldet (Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.